

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/127 vom 11. August 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_127

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/127 du 11 août 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/127 del 11 agosto 2008

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 87 Abs. 3 IVV. Glaubhaftmachung einer erheblichen Veränderung des Invaliditätsgrades als Voraussetzung des Eintretens auf ein Rentenrevisionsgesuch. Der Gesuchsteller trägt im Rahmen der Eintretensprüfung die "Beweisführungslast", d.h. es obliegt ihm, jene Indizien zu suchen und vorzulegen, die seine Behauptung einer erheblichen Sachverhaltsveränderung als glaubhaft erscheinen lassen. Die IV-Stelle trifft keine Untersuchungspflicht. Bei der gerichtlichen Überprüfung einer Nichteintretensverfügung sind nur diejenigen zur Glaubhaftmachung der behaupteten erheblichen Sachverhaltsveränderung vom Gesuchsteller gelieferten Indizien zu würdigen, die bis zum Erlass der Nichteintretensverfügung der IV-Stelle vorgelegt worden sind. Im Beschwerdeverfahren können also keine Indizien zur Glaubhaftmachung nachgeliefert werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. August 2008, IV 2007/127). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_806/2008.

Erwägungen

E. 1

1.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 3 IVV). Der Wortlaut der letztgenannten Verfahrensbestimmung ist lückenhaft. Es wird nämlich weder die Konsequenz der erfolgreichen Glaubhaftmachung einer leistungserheblichen Sachverhaltsveränderung noch diejenige einer misslungenen Glaubhaftmachung geregelt. Zweck des Art. 87 Abs. 3 IVV ist es, die IV-Stelle davor zu bewahren, "sich immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuche befassen" zu müssen (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], bearbeitet von Ulrich Meyer-Blaser, S. 264). Gemeint ist damit das materielle "Befassen", d.h. das vollumfängliche Erheben des aktuellen leistungserheblichen Sachverhalts und gestützt darauf die Ermittlung des Invaliditätsgrades. Die IV-Stelle muss also nur dann den aktuellen Sachverhalt ermitteln und den Invaliditätsgrad des Gesuchstellers prüfen, wenn dieser die behauptete erhebliche Sachverhaltsveränderung hat glaubhaft machen können. Trotzdem muss sich die IV-Stelle zu jedem Revisionsgesuch äussern. Sie muss nämlich jedes Gesuch darauf prüfen, ob sie auf es einzutreten und es materiell zu behandeln habe. Art. 87 Abs. 3 IVV regelt somit die Eintretensvoraussetzungen: Auf ein Rentenrevisionsgesuch ist einzutreten, wenn eine leistungserhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades glaubhaft gemacht ist; andernfalls

muss die IV-Stelle eine Nichteintretensverfügung erlassen. Der Wortlaut des Art. 87 Abs. 3 IVV ist entsprechend zu ergänzen. 1.2 Gegenstand der vorliegend angefochtenen Verfügung bildet demnach ausschliesslich der Entscheid der Beschwerdegegnerin, nicht auf das Rentenrevisionsgesuch der Beschwerdeführerin einzutreten. Soweit das Beschwerdebegehren über die Frage des Eintretens auf das Rentenrevisionsgesuch hinausgeht und die Zusprache einer höheren Rente oder auch nur die Anordnung von Beweismassnahmen verlangt, die nicht der Glaubhaftmachung der Sachverhaltsveränderung, sondern der Bestimmung der Invaliditätsgrades dienen soll, darf nicht auf es eingetreten werden. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann also nur sein, ob die beim Erlass der angefochtenen Nichteintretensverfügung vorliegenden Indizien ausgereicht haben, die von der Beschwerdeführerin behauptete erhebliche Erhöhung des Invaliditätsgrades als glaubhaft erscheinen zu lassen. Diese Begrenztheit des Verfahrensgegenstandes schliesst es aus, allfällige während des Beschwerdeverfahrens nachgereichte Indizien zu würdigen. Würde das Gericht diese neuen Indizien in die Beurteilung der Nichteintretensverfügung einbeziehen und ginge es davon aus, dass damit die behauptete erhebliche Erhöhung des Invaliditätsgrades schliesslich doch noch glaubhaft gemacht worden sei, müsste es eine rechtmässige Nichteintretensverfügung aufheben und durch einen Eintretensentscheid ersetzen. Dies lässt sich damit erklären, dass eine im Zeitpunkt des Erlasses einer Nichteintretensverfügung unvollständige Indizienlage - anders als eine unvollständige Abklärung des Sachverhalts im Rahmen einer materiellen Gesuchsprüfung - nicht auf einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und damit auf einem rechtswidrigen Verhalten der IV-Stelle beruht. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin beschränkt sich Art. 87 Abs. 3 IVV nämlich nicht darauf, einem Gesuchsteller nur eine Behauptungslast aufzuerlegen. Es reicht also nicht, eine erhebliche Sachverhaltsveränderung zu behaupten, um es dann der IV-Stelle zu überlassen, jene Indizien zu sammeln, die diese Behauptung als glaubhaft erscheinen lassen könnten. Art. 87 Abs. 3 IVV auferlegt dem Gesuchsteller vielmehr eine "Beweisführungslast", d.h. er muss selbst, ohne Hilfe der IV-Stelle, jene Indizien sammeln und der IV-Stelle vorlegen, die seine Behauptung einer erheblichen Sachverhaltsveränderung als glaubhaft erscheinen lassen. Die Anwendbarkeit des Untersuchungsgrundsatzes wird von Art. 87 Abs. 3 IVV ausdrücklich ausgeschlossen. Unterstützt die IV-Stelle einen Gesuchsteller trotzdem bei der Sammlung von Indizien, so handelt es sich um ein reines Entgegenkommen, aus dem kein Anspruch auf die Weiterführung dieser Unterstützung bis zur erfolgreichen Glaubhaftmachung der behaupteten erheblichen Sachverhaltsveränderung abgeleitet werden kann.

E. 2

2.1 Der Einspracheentscheid, mit dem die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine halbe Invalidenrente zugesprochen hat, datiert vom 27. Dezember 2004. Damit hat die für den Rentenentscheid massgebende Sachverhaltsentwicklung geendet. Die beiden Gerichtsurteile vom 11. August 2005 und vom 8. Februar 2006 haben nur den Sachverhalt, wie er sich zum 27. Dezember 2004 entwickelt hat, gewürdigt. Massgebend ist deshalb die Sachverhaltsentwicklung nach dem 27. Dezember 2004. Für diesen Zeitraum muss eine erhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht werden. Mit dem Revisionsgesuch vom 11. Mai 2006 hat die Beschwerdeführerin eine von Dr. med. A.____ am 28. April 2006 ausgestellte Verordnung zur Physiotherapie und ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. A.____ vom 17. März 2006 (Arbeitsunfähigkeit 100% ab Ausstellungstag) eingereicht. Dr. med. A.____ hat der Beschwerdeführerin bereits früher Verordnungen zur Physiotherapie

ausgestellt. Eine entsprechende Verordnung ist im Einspracheverfahren am 16. Dezember 2004 der Beschwerdegegnerin vorgelegt worden. Aus der neuen Verordnung kann also nicht auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes geschlossen werden. Dem Zeugnis vom 17. März 2006 lässt sich nicht entnehmen, auf welche Art von Tätigkeit (Erwerb, Besorgung des eigenen Haushalts) sich die angegebene vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit bezieht. Es ist aber anzunehmen, dass eine Erwerbstätigkeit gemeint ist. Schon im Verfahren, das zur Zusprache einer halben Invalidenrente geführt hat, ist für eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft eine Arbeitsunfähigkeit von 100% angegeben worden. Wäre das Verfahren zur Prüfung des Eintretens auf die Würdigung des Rentenrevisionsgesuches und seiner Beilagen beschränkt, so wäre die behauptete erhebliche Sachverhaltsveränderung also nicht glaubhaft gemacht.

2.2 Die Beschwerdegegnerin hat das Verfahren der Eintretensprüfung weitergeführt, indem sie der Beschwerdeführerin am 16. Mai 2006 die Möglichkeit eingeräumt hat, weitere Indizien für die behauptete erhebliche Sachverhaltsveränderung beizubringen. Am 13. September 2006 hat die Beschwerdeführerin weitere medizinische Unterlagen eingereicht, nämlich Dosierungsanweisungen für verschiedene Medikamente, Terminangaben für Konsultationen bei Dr. med. A. ___ und ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. A. ___ vom 12. September 2006. Laut diesem Zeugnis hatte trotz aller therapeutischen Massnahmen keine Besserung des Beschwerdebildes erreicht werden können und die Beschwerdeführerin war schon seit Jahren nicht mehr fähig gewesen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die regelmässigen Konsultationen von Dr. med. A. ___ und die Verschreibung verschiedener Medikamente sind nicht geeignet, eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes und eine weitere Reduktion der Arbeitsfähigkeit glaubhaft zu machen, denn darin kann keine Veränderung gegenüber der Situation am 27. Dezember 2004 erblickt werden. Dasselbe gilt für das Zeugnis von Dr. med. A. ___, denn dieses deutet sogar darauf hin, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit Jahren nicht mehr verändert hat. Auch die Unterlagen, welche die Beschwerdeführerin mit ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2007 zum Vorbescheid eingereicht hat, vermögen die behauptete erhebliche Sachverhaltsveränderung nicht glaubhaft zu machen. Der Bericht von Dr. med. E. ___ vom 8. Dezember 2000 stammt aus der Zeit vor der Zusprache der halben Invalidenrente und ist deshalb offensichtlich nicht geeignet, eine nach dem 27. Dezember 2004 eingetretene Veränderung zu belegen. Da auch mit den Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme zum Vorbescheid keine erhebliche Veränderung glaubhaft gemacht worden ist, hat bis zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit bestanden, auf das Rentenrevisionsgesuch einzutreten. Mit der Anforderung eines Berichtes der Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen hat die Beschwerdegegnerin deshalb nicht - nach einem vorausgegangenem "unbewussten" Eintretensentscheid - eine Abklärungsmassnahme im Rahmen eines materiellen Rentenrevisionsverfahrens angeordnet. Sie hat vielmehr versucht, die Beschwerdeführerin bei der Glaubhaftmachung zu unterstützen. Im Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 6. Februar 2007 ist zwar ausgeführt worden, die Beschwerdeführerin habe über eine aktuelle Zunahme der bekannten Beschwerdesymptomatik geklagt. Objektive Anhaltspunkte dafür, dass diese Klage berechtigt gewesen wäre, finden sich aber in diesem Bericht nicht. Weder die bildgebende noch die klinische neurologische Untersuchung hat eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgezeigt. In dem mit der angefochtenen Nichteintretensverfügung abgeschlossenen Verfahren zur Prüfung des Eintretens auf das Rentenrevisionsgesuch vom 11. Mai 2006 ist es der Beschwerdeführerin also nicht gelungen, die behauptete erhebliche

Sachverhaltsveränderung glaubhaft zu machen. Die angefochtene Verfügung erweist sich deshalb als rechtmässig. 2.3 Mit dem Erlass der Nichteintretensverfügung am 14. Februar 2007 endete die Möglichkeit der Beschwerdeführerin, die behauptete Veränderung glaubhaft zu machen. Da sich die Beschwerdegegnerin beim Erlass dieser Verfügung nur auf die damalige Indizienlage hat stützen können, muss eine Nachholung der Glaubhaftmachung gestützt auf das Novenrecht im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen sein. Gegenstand der angefochtenen Nichteintretensverfügung und damit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist nur die Feststellung, dass die Indizienlage am 14. Februar 2007 nicht geeignet gewesen sei, die behauptete erhebliche Sachverhaltsveränderung als glaubhaft erscheinen zu lassen. Mit der Zulassung von Indizien, die erstmals im Beschwerdeverfahren vorgelegt worden sind, würde also unzulässigerweise über den Streitgegenstand hinausgegangen. Ein gerichtlicher Entscheid, auf das Rentenrevisionsgesuch einzutreten, weil die erst im Beschwerdeverfahren eingereichten Indizien die behauptete erhebliche Sachverhaltsveränderung als glaubhaft erscheinen liessen, hätte nämlich zur Folge, dass vorgängig die rechtmässige Nichteintretensverfügung vom 14. Februar 2007 aufgehoben werden müsste. Das ist verfahrensrechtlich nur als Folge einer Ausdehnung des Beschwerdeverfahrens auf eine ausserhalb des Streitgegenstandes liegende Frage zulässig. Im vorliegenden Fall besteht keine Veranlassung, eine derartige Ausdehnung auf die Frage, ob die erst im Beschwerdeverfahren vorgelegten Indizien die behauptete erhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft machen könnten, vorzunehmen, denn damit wäre kein verfahrensökonomischer Vorteil für beide Parteien des Beschwerdeverfahrens verbunden. Im übrigen steht es der Beschwerdeführerin frei, ein neues Rentenrevisionsgesuch zu stellen und die behauptete erhebliche Sachverhaltsveränderung gegenüber der Beschwerdegegnerin mit denjenigen Indizien zu belegen, die sie im Beschwerdeverfahren eingereicht hat. Im Beschwerdeverfahren können die erst mit der Beschwerde und der Replik eingereichten Unterlagen also nicht gewürdigt werden. Das Beweisverfahren ist auf die Indizienlage am 14. Februar 2007 beschränkt. Das gilt auch für die in der Replik enthaltene Aussage der Beschwerdeführerin, sie wäre aktuell ohne den Gesundheitsschaden vollzeitlich in der freien Wirtschaft erwerbstätig, da ihre Kinder nicht mehr so klein seien. Ob diese Aussage geeignet ist, die entsprechende Sachverhaltsveränderung als glaubhaft erscheinen zu lassen, muss offen bleiben. Der mit einer solchen Veränderung verbundene Wechsel der Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrades könnte zwar eine erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades der Beschwerdeführerin bewirken, wenn die Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS für eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft als überzeugend zu qualifizieren wäre. Ob dies der Fall wäre, ist aber eher zu bezweifeln, denn die Frage, ob die Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auf dem freien Arbeitsmarkt verwertbar wäre, ist nicht durch den medizinischen Sachverständigen, sondern durch den Berufsberater zu beantworten. Auch der behauptete Statuswechsel hätte von der Beschwerdeführerin also vor dem Erlass der angefochtenen Nichteintretensverfügung glaubhaft gemacht werden müssen.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann, d.h. soweit sie sich gegen die Aufhebung des Nichteintretensentscheides der Beschwerdeführerin richtet und das Eintreten auf das Rentenrevisionsgesuch vom 11. Mai 2006 anstrebt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt grundsätzlich die unterliegende Partei die Verfahrenskosten. Diese betragen zwischen Fr. 200.- und Fr. 1000.-. Bemessen werden sie nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs.

1 bis IVG). Dieser rechtfertigt im vorliegenden Fall eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. Da der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, ist ihr diese Gerichtsgebühr zwar aufzuerlegen, aber sie wird von der Bezahlung befreit. Die Beschwerdeführerin ist jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies später gestatten sollten. Dasselbe gilt für die als Folge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung vom Staat zu übernehmenden Parteikosten. Diese bemessen sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Entsprechend der unterdurchschnittlichen Schwierigkeit des Prozesses rechtfertigt es sich, die Parteikosten auf Fr. 3000.- festzusetzen. Die Entschädigung dieser Parteikosten beläuft sich gemäss Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes auf 80%. Der Staat hat den Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin also mit Fr. 2400.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.- befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin mit Fr. 2400.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.